



Karfreitag – ab 2019 kein Feiertag

Neuregelung

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes ist eine Ungleichbehandlung wegen der Religionszugehörigkeit nicht mehr zulässig. Das bedeutet, dass der österreichische Gesetzgeber den Karfreitag mit Wirksamkeit ab 2019 als gesetzlichen Feiertag komplett gestrichen hat. Der Karfreitag gilt also generell, auch für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche, **nicht mehr als gesetzlicher Feiertag**.

Der Gesetzgeber hat dabei auch in bestehende Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen eingegriffen und erklärt die dortigen Regelungen für unwirksam. Die **Regelungen in den Kollektivverträgen/Betriebsvereinbarungen sind aber nur dann unwirksam, wenn sie an die Religionsangehörigkeit anknüpfen**. Deswegen ist eine individuelle Analyse des jeweils anwendbaren Kollektivvertrages erforderlich.

Beispiele Regelung Kollektivvertrag:

Am Karfreitag ist ab 12 Uhr frei → alle Dienstnehmer haben weiterhin ab 12 Uhr frei.

Der Karfreitag ist für Angehörige der evangelischen Kirche frei → alle Dienstnehmer müssen am Karfreitag arbeiten.

Persönlicher Feiertag = Urlaubstag

Als Ausgleich für diese Streichung gibt es für alle Arbeitnehmer, unabhängig von einer Religionszugehörigkeit, die Möglichkeit eines persönlichen Feiertages pro Urlaubsjahr, der aus dem bestehenden Urlaubsanspruch entnommen wird. Ob und welcher Tag als persönlicher Feiertag geltend gemacht wird, kann der Arbeitnehmer einseitig selbst entscheiden.

Die Inanspruchnahme eines persönlichen Feiertags hat der Arbeitnehmer schriftlich bekanntzugeben.

Fristen für den persönlichen Feiertag = Urlaubstag:

- Ein persönlicher Feiertag vor dem 01.07.2019 (z.B. Karfreitag am 19. April 2019) → bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Tag.
- Ein persönlicher Feiertag ab 01.07.2019 → bis spätestens drei Monate vor dem gewünschten Tag.

Hinweis: Wenn sich der Arbeitnehmer bereit erklärt, auf Wunsch des Arbeitgebers doch am persönlichen Feiertag zu arbeiten, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf „doppelte“ Entlohnung.